

Antrag
des
Nationalrates Serer und Genossen,
betreffend
ein Gesetz über Eherecht.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Die Provisorische Nationalversammlung wolle dem folgenden Antrage seine Zustimmung erteilen.

Gesetz
vom . . .
über
das Eherecht.

Mit Zustimmung der Provisorischen Nationalversammlung wird angeordnet:

Artikel I.

Die §§ 63, 64, 111, 116, 133 und 134 a, b G. B. sind aufgehoben. Ebenso die Hofdekrete vom 26. August 1814, J. G. S. Nr. 1099, und vom 17. Juli 1835, J. G. S. Nr. 61.

Für die Trennbarkeit der Ehe gelten allgemein ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses die Bestimmungen des § 115 a, b G. B.

Artikel II.

Ist eine Ehe im Auslande nach den dortigen Gesetzen rechtsgültig aufgelöst, so gilt sie auch für Deutschland als aufgelöst.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 54.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner
Kundmachung in Wirksamkeit.

	Sever.
Max Winter.	Ellenbogen.
K. Seitz.	Glöckel.
Reisel.	Dötsch.
Dsner.	Seliger.
Forsiner.	Schäfer.
David.	Schiegl.
Volkert.	Toll.
L. Widholz.	Palme.
Reumann.	Hillebrand.
Reismüller.	Bretschneider.
Jos. Tomischk.	J. Skaret.
Rudolf Müller.	Leuthner.
Polke.	Smitka.